

wirken und damit zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins beizutragen (s. Rz. 65-67 zu Art. 19).

### III. Die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft

#### 1. Ermittlungsverfahren.

a) Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Sie soll dabei das Ziel verfolgen, alle Straftaten, ihre Ursachen und Bedingungen aufzudecken und aufzuklären (§ 14 Satz 1 StAG). Dabei hat sie u.a. zu gewährleisten, daß die Wahrheit allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, die erforderlichen Beweise ermittelt, überprüft und gesichert werden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufgeklärt werden (§15 StAG). Die Staatsanwaltschaft soll also nicht einseitig gegen den Beschuldigten arbeiten. Es wird der Staatsanwaltschaft sogar aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Würde des Bürgers gewahrt und niemand unbegründet beschuldigt wird, sowie daß die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (a.a.O., so auch § 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StPO<sup>6</sup> (s. Rz. 11 zu Art. 99)-

b) Ferner übt die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus (§ 14 Satz 2 StAG). Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren (§ 87 Abs. 2 Satz 1 StPO). Grundsätzlich führen nämlich nicht der Staatsanwalt, sondern die staatlichen Untersuchungsorgane die Ermittlungen in Strafsachen durch (§ 88 Abs. 1 StPO). Diese sind:

- die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern (die Deutsche Volkspolizei, s. Rz. 57-73 zu Art. 7);
- die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit (s. Rz. 74-76 zu Art. 7);
- die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung (s. Rz. 117 zu Art. 9) (§ 88 Abs. 2 StPO);
- die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte (§7 Abs. 3 EGStGB/StPO<sup>7</sup>, §10 Abs. 4 StAG).

Der Staatsanwalt kann jedoch das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einleiten und einstellen (§ 88 Abs. 3 StPO). Ferner ist er berechtigt,

- den Untersuchungsorganen Weisungen zur Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, zur Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache zu erteilen;

6 Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i. d.F. vom 19- 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

7 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) i.d.F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62) und des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100).